

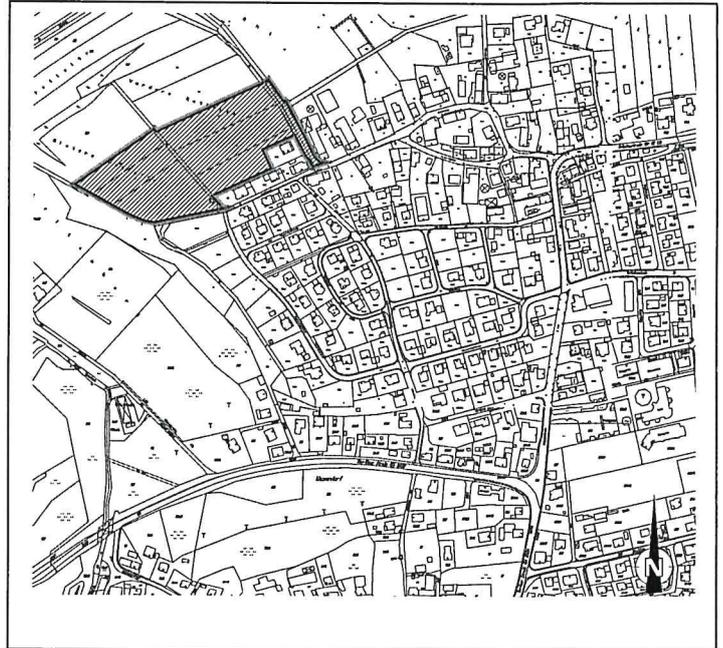
Bekanntmachung

über die Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat am 7. Februar 2017 beschlossen, für das Gebiet

„Wohngebiet Rotleite, Kissendorf

einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Mit Datum vom 1. August 2017 hat der Gemeinderat beschlossen, das Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB weiterzuführen, den Geltungsbereich randlich an bestehende Straßengrundstücke anzupassen und ein zusätzliches Grundstück einzubeziehen (Geltungsbereich siehe Beiplan). Ein Planentwurf ist von Kling Consult, Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach ausgearbeitet worden. Das Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach 2 Abs. 4 BauGB erstellt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung (Stand 1. August 2017) und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21. August 2017 bis 22. September 2017 in den Amtsräumen des Rathauses Bibertal, Hauptstraße 2, 89346 Bibertal öffentlich aus. Des weiteren können die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Bibertal unter http://www.bibertal.de/aktuelles/amtliche_bekanntmachungen eingesehen werden.

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Themen
Fachgutachten	Kling Consult GmbH	Artenschutzrechtliche Beurteilung vom 1. August 2017
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Landratsamt Günzburg	Ortsplanung, Naturschutz und Landschaftsbild, Wasser, Immissionsschutz
	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	Wasserver- und -entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung, Grundwasser, Altlasten
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Benachbartes Bodendenkmal

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bibertal, den 10. August 2017

Gemeindeverwaltung



.....
Oliver Preußner, 1. Bürgermeister